

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20120328_d_zh_o_01 vom 28. März 2012

FINMA Versicherungsrecht, 2012-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20120328_d_zh_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20120328_d_zh_o_01 du 28 mars 2012

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20120328_d_zh_o_01 del 28 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

1.1 Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) unterstehen nach Art. 12 Abs. 3 KVG dem VVG. Streitigkeiten im Bereich dieser Zusatzversicherungen, wie die vorliegende Klage, sind privatrechtlicher Natur (BGE 133 III 439 E. 2.1). Im Kanton Zürich ist das Sozialversicherungsgericht zuständig für die Behandlung der Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (§ 2 lit. b des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer, in der bis Ende Juni 2010 gültig gewesenen Fassung; seit 1. Juli 2010: § 2 Abs. 2 lit. b GSVGer). Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zur Beurteilung der hängigen Klage ist unstrittig gegeben. 1.2 Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des GSVGer, wobei hier aufgrund der Rechtshängigkeit der Klage am 20. September 2010 (Eingangsdatum, Urk. 1) das (bis Ende 2010 gültig gewesene) kantonale Gesetz über den Zivilprozess (ZPO ZH) sinngemäss Anwendung findet (§ 28 GSVGer; Art. 404 Abs. 1 der seit 1. Januar 2011 gültigen Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO [SR 272]). Unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze gemäss den bis Ende 2010 gültig gewesenen Art. 85 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen (VAG) ist das Verfahren grundsätzlich kostenlos, der rechtserhebliche Sachverhalt ist von Amtes wegen festzustellen und die Beweise sind nach freiem Ermessen (BGE 112 II 179) zu würdigen. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht alle rechtserheblichen Sachverhaltselemente zu berücksichtigen hat, die sich im Verlaufe des Verfahrens ergeben, auch wenn die Parteien diese nicht angeführt haben, gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien. Er entbindet die Parteien nicht davon, Beweise beizubringen und bei der Erstellung des Sachverhalts mitzuwirken (BGE 125 III 231 E. 4a). Ebenso schliesst er die antizipierte Beweiswürdigung nicht aus (Urteil des Bundesgerichts 5C.206/2006 vom 9. November 2006, E. 2.1). 1.3 Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat gemäss Art. 8 des Zivilgesetzbuches (ZGB) derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen im Privatversicherungsrecht die anspruchsbegründenden Tatsachen lediglich mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erwiesen sein (BGE 130 III 321 E. 3.5). Das gilt auch für den Beweis von anspruchshindernden Tatsachen, für welche die Beweislast aufgrund von Art. 8 ZGB beim Versicherer liegt (Praxis 80/1991, Nr. 230, S. 964 f. E. 3b [Urteil des Bundesgerichts vom 22. November 1990]). 1.4 Als Teil des Privatrechts räumt das VVG den Parteien weitgehende Vertragsfreiheit ein, solange sie die Schranken der Rechtsordnung beachten und sich der Vertragsinhalt betreffend die Zusatzversicherungen regelmässig nach den

vorformulierten AVB richtet (Iten, Der private Versicherungsvertrag: Der Antrag und das Antragsverhältnis unter Ausschluss der Anzeigepflicht, Freiburg 1999, S. 23). Art. 100 Abs. 1 VVG erklärt sodann die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) als anwendbar, soweit das VVG keine Vorschriften enthält. 2. Die Klägerin fordert die Zusprechung des vertragsmässigen Krankentaggeldes aufgrund einer 30%igen Arbeitsunfähigkeit (Urk. 1, Urk. 10 S. 2; vgl. auch Verfügung vom 15. November 2010, Urk. 8 S. 3). Der Streitwert der Klage beträgt damit 30 % von Fr. 105'600.-- respektive Fr. 31'680.-- ([730 - 90 Tage] à Fr. 165.-- ; x 0,3; Einzel-Krankenversicherung, Police Nr. 37442.001, in der bei Eintritt des geltend gemachten Versicherungsfalls bis Ende Januar 2005 gültig gewesenen Fassung, Urk. 7/5 S. 10; vgl. zur Kürzung des Anspruchs bei teilweiser und vorbestehender Arbeitsunfähigkeit Ziff. B2.1 und B2.3 AVB). Die Beurteilung der Klage fällt damit nicht in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 GSVGer).

E. 3

3.1 Die Beklagte erhebt gegen die von der Klägerin geltend gemachte Forderung die Einrede der Verjährung (Urk. 6 S. 22 f.). Diese ist vorab zu prüfen. Die AVB zur Krankenversicherung (Urk. 7/1 S. 32 ff.) enthalten keine Bestimmungen betreffend die Verjährung, so dass die gesetzlichen Vorschriften und die hiezu ergangene Rechtsprechung zur Anwendung gelangen. 3.2 Nach Art. 46 Abs. 1 VVG verjähren die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag gesamthaft in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Dabei wird in der Regel der Zeitpunkt,

in dem die leistungsbegründenden Tatsachenelemente feststehen, als fristauslösend angesehen. Im Falle von Krankentaggeldern wird die Leistungspflicht des Versicherers bei entsprechenden Vertragsbestimmungen, wie sie hier gelten (Ziff. B2.2 AVB), ausgelöst durch die krankheitsbedingte, ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit und den Ablauf der vereinbarten Wartefrist (BGE 127 III 268 Erw. 2b; Urteil des Bundesgerichts 4A_516/2009 vom 11. Dezember 2009 E. 3.1). Nach Art. 100 Abs. 1 VVG in Verbindung mit Art. 135 des Obligationenrechtes (OR) wird die Verjährung einerseits durch Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen (Ziff. 1), und andererseits (von Seiten des Gläubigers) durch Schuldbetreibung, durch Klage oder Einrede vor einem Gericht oder Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs und Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch unterbrochen (Ziff. 2). Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem (Art. 137 Abs. 1 OR).

E. 4

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Ausserdem ändern die Ausführungen der Klägerin nichts daran, dass ihre Forderung gegenüber der Beklagten - unabhängig davon, ob die Forderung materiellrechtlich gerechtfertigt ist oder nicht - jedenfalls verjährt ist. Dies gilt nach dem in Erwägung 3 und 4.1 hiavor Gesagten erst Recht für eine Leistungspflicht zufolge einer allfälligen krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, die bereits ab Oktober oder November 2002 bestand. Ob und in welchem Umfang eine solche ausgewiesen ist, kann daher offen bleiben. 4.3 Auch kann der Klägerin in ihrer Ansicht, die Beklagte habe sie nicht hinreichend auf ihre Rechte hingewiesen (Urk. 10 S. 2), nicht gefolgt werden. Denn eine Pflicht der Beklagten, die Klägerin auf die laufende Verjährung von Taggeldansprüchen, die sie noch nicht einmal geltend gemacht hatte, aufmerksam zu machen, bestand nicht und ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_516/2009 vom

11. Dezember 2009 E. 4.2 mit Hinweisen). Dem Schreiben der Beklagten vom 16. Dezember 2003 ist zu entnehmen, dass sich die Klägerin wegen gesundheitlicher Probleme Ende 2003 an die Beklagte gewandt hatte, die ihr ein Krankmeldungs- und ein Arztzeugnisformular sowie eine Krankenkarte zusandte (Urk. 7/1 S. 1). Aus dem internen Schreiben vom 29. März 2004 der Beklagten geht hervor, dass die Klägerin zweimal zur Einreichung der Krankmeldung ermahnt werden musste (Urk. 7/1 S. 2). Gemäss dem Bericht von Dr. med. B.____, Spezialarzt für Chirurgie, spez. Wirbelsäulenleiden, vom 1. März 2003, der am 24. März 2004 eingegangen war, war die von ihm attestierte Arbeitsunfähigkeit als Folge des Unfalles vom 12. Januar 2002 zu betrachten und nicht krankheitsbedingt (Urk. 7/3 S. 1 f.). In der Krankmeldung der Klägerin vom 18. August 2004 (Eingang erstmals am 24. März 2004, Urk. 7/2, Urk. 7/1 S. 3) wurden weitere Beschwerden genannt. Im Arztzeugnis von Dr. C.____ vom 13. Dezember 2004 wurden die nach dem Unfall vom 12. Januar 2002 aufgetretenen Symptome schliesslich als teils unfall- teils krankheitsbedingt bezeichnet, wobei allerdings eine seit 14. Juni 2002 bestehende 100%ige Arbeitsunfähigkeit angegeben wurde (Urk. 7/3 S. 4). Die Beklagte hatte die Klägerin bereits mit Schreiben vom 17. September 2004 auf die Verjährungsbestimmung in Art. 46 VVG und auf ihren Standpunkt hingewiesen (Urk. 7/1 S. 5), somit noch bevor eine (teilweise) krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit überhaupt ausgewiesen war. Das Verhalten der Beklagten ist daher nicht zu beanstanden. Bei dieser Sachlage kann insbesondere eine rechtsmissbräuchliche Erhebung der Verjährungseinrede durch die Beklagte nach der Rechtsprechung zu Art. 2 Abs. 2 ZGB ausgeschlossen werden. Danach ist Art. 2 Abs. 2 ZGB nicht nur dann verletzt, wenn der Schuldner den Gläubiger arglistig dazu verleitet, nicht innert nützlicher Frist zu handeln, sondern auch dann, wenn er - ohne Arglist - ein Verhalten gezeigt hat, das den Gläubiger bewogen hat, rechtliche Schritte während der Verjährungsfrist zu unterlassen, und das die Säumnis des Gläubigers auch bei objektiver Betrachtungsweise als verständlich erscheinen lässt. Das Verhalten des Schuldners muss für das

verspätete Handeln des Gläubigers kausal sein. Der Schuldner muss den Gläubiger während der offenen Verjährungsfrist zum Zuwarten veranlasst haben. Ein vertrauensbildendes Verhalten nach Eintritt der Verjährung hilft dem Gläubiger nicht. Nach der Praxis kann sich auch der bösgläubige Schuldner auf Verjährung berufen, ohne dass ihm Rechtsmissbrauch entgegengehalten werden kann. Die Verjährungseinrede ist namentlich nicht schon deshalb rechtsmissbräuchlich, weil der Schuldner weiss, dass der eingeklagte Anspruch zu Recht besteht. Nur die positive Verursachung der Fristversäumnis durch entsprechendes Verhalten des Schuldners vermag die Gegeneinrede des Rechtsmissbrauchs zu rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts 4A_516/2009 vom 11. Dezember 2009 E. 4.1 mit Hinweisen). Ein solches rechtsmissbräuchliches Verhalten der Beklagten liegt hier nicht vor. 4.3 Da eine allfällige Forderung der Beklagten aus der Krankenversicherung der Klägerin, Police-Nr. 37442.001, soweit überhaupt entstanden, jedenfalls verjährt ist, ist die Klage abzuweisen. Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.